



Endgültige Bedingungen vom 10.9.2021

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Emission von

**EUR 250.000.000 0,01% Grüne Hypothekendarlehen 2021 - 2028**

(die "**Schuldverschreibungen**") (Serie 44 Tranche 1)

ISIN: AT0000A2SUL3

Common Code: 238688540

WKN: A3KV5G

FISN: HYP OOE/PF 20280915

begibt am 15. September 2021 unter dem

**Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen**

### Wichtige Hinweise

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**") erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") vom 18.2.2021 einschließlich der Nachträge vom 28.4.2021 und 1.9.2021 (der "**Prospekt**") gelesen werden.

**MiFID II Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Konzepture hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung der Konzepture berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung der Konzepture) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

**UK MiFIR Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Konzepture hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) ("**COBS**") definiert, und professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ("**UK**") ist (UK MiFIR), sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind.

Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarkt看wertung der Konzepture berücksichtigen. Allerdings ist ein dem COBS unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung der Konzepture) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

**Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:** Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRIIps-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

**Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich:** Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind.

## TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Dieser Teil A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz bzw den Sätzen der Muster-Emissionsbedingungen, der (die) auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet(n), zu lesen. Begriffe, die in den Muster-Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Muster-Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Art der Schuldverschreibung:   | Hypothekendarlehen mit fixer Verzinsung und fixem Rückzahlungsbetrag |
| 2. | Nennbetrag:  | EUR 100.000  |
| 3. | Gesamtnennbetrag:  | EUR 250.000.000  |
| 4. | Festgelegte Währung:   | Euro ("EUR")   |
| 5. | Emissionspreis:  | 100,999% des Nennbetrags   |
|    | - Ausgabeaufschlag:  | Nicht anwendbar  |
| 6. | Begebungstag:  | 15. September 2021   |
|    | - Daueremission/<br>Angebotsfrist/Beginn bzw. Ende<br>der Zeichnungsfrist: | Nicht anwendbar  |
| 7. | Verzinsungsbeginn:   | 15. September 2021   |
| 8. | (i) Fälligkeitstag:  | 15. September 2028   |
|    | (ii) Teiltilgung:  | Nicht anwendbar  |
| 9. | Kündigungsrechte der Emittentin:   | Nicht anwendbar  |

### BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 10. | Fixzinsmodalitäten:  | Anwendbar  |
|     | - Zinssatz/Zinssätze:  | 0,01% <i>per annum</i> ; zahlbar jährlich nachträglich |
| 11. | Modalitäten bei variabler<br>Verzinsung:                                     | Nicht anwendbar  |
| 12. | Modalitäten bei<br>Schuldverschreibungen mit Fix-to-<br>floating Verzinsung: | Nicht anwendbar  |
| 13. | Modalitäten für die Verzinsung für<br>Steepener-<br>Schuldverschreibungen:   | Nicht anwendbar  |
| 14. | Allgemeine Regelungen betreffend<br>die Verzinsung und Definitionen:         |  |
|     | - Zinstagequotient:  | Actual/Actual (ICMA)                                   |
|     | - festgelegte Zinszahlungstage:  | 15. September in jedem Jahr                            |
|     | - erster Zinszahlungstag   | 15. September 2022                                     |
|     | - Geschäftstage-Konvention:  | Folgender-Geschäftstag-Konvention                      |

- Angepasst/Nicht angepasst: Nicht angepasst

### **RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- |     |  |                      |
|-----|--|----------------------|
| 15. | Rückzahlungsbetrag:  | 100% des Nennbetrags |
| 16. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:                   | Nicht anwendbar      |
| 17. | Vorzeitige Rückzahlung aus steuerrechtlichen Gründen               | Nicht anwendbar      |
| 18. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger              | Nicht anwendbar      |
| 19. | Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Einstellungsereignisses: | Nicht anwendbar      |
| 20. | Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung:         | Nicht anwendbar      |

### **WEITERE VERTRAGLICHE ANGABEN**

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 21. | Zahlstelle(n):  | Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft<br>Landstraße 38<br>4010 Linz<br>Österreich  |
| 22. | Berechnungsstelle:                                      | Nicht anwendbar  |
| 23. | (i) Verwahrstelle:                                      | OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien   |
|     | (ii) Clearing System:                                   | Clearstream Banking AG, Frankfurt, Börsenplatz 7 – 11, D-60313 Frankfurt am Main<br>Euroclear Bank S.A./N.V. (Euroclear Operator), 1. Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel<br>OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien |
| 24. | Börsenotierung:   | Amtlichen Handel der Wiener Börse  |
|     | - Erster Handelstag:                                    | voraussichtlich 15. September 2021   |
| 25. | Art der Mitteilungen und Webseite für Bekanntmachungen: | www.hypo.at  |

## **TEIL B – WEITERE ANGABEN**

### **IDENTIFIKATION**

ISIN:	AT0000A2SUL3
Common Code:	238688540
WKN:	A3KV5G
FISN:	HYP OOE/PF 20280915
(i) Nummer der Serie:	44
(ii) Nummer der Tranche:	1
Kreditrating der Schuldverschreibungen:	S&P: AA+ (erwartet)

### **ANGABEN ZUR PLATZIERUNG**

Verwendung der Erlöse: Der Hypothekendarlehenpfandbrief wird als Grüne Anleihe begeben.

Die Emittentin beabsichtigt, einen Betrag, der dem Nettoerlös des Hypothekendarlehenpfandbriefs entspricht, ausschließlich zur Finanzierung bzw. Refinanzierung von Darlehen der Emittentin zu verwenden, die der

Finanzierung von Projekten iZm energieeffizienten Wohngebäuden in Übereinstimmung mit dem Green Finance Framework der HYPO Oberösterreich vom Juni 2021 (in der jeweils gültigen Fassung, das "**Green Finance Framework**") dienen.

Zu den Projekten iZm "energieeffizienten Wohngebäuden" gehören (i) der Neubau von Wohnbauten mit Eigenheimförderung Oberösterreich, geförderter Wohnbau sowie privater Wohnbau und (ii) die Renovierung in Bezug auf eine umfassende thermische Sanierung von Wohngebäuden in Österreich.

Die Eignungskriterien für die Neubauprojekte lauten für:

- vor 2021 erbaute Gebäude:
  - Energieausweis mindestens der Klasse A1 oder alternativ gehört das Gebäude anhand des Energieausweises zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb;
- nach 2021 erbaute Gebäude:
  - Primärenergiebedarf 10 % unter dem nationalen Plan,

Die Eignungskriterien für die Renovierung lauten:

- Die Sanierung führt zu einem Primärenergiebedarf gemäß dem nationalen Plan bzw. zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %.

Das Green Finance Framework ist auf der Website unter folgendem Link abrufbar: [https://www.hypo.at/de/investor-relations/green-bond/\\_jcr\\_content/root/responsivegrid/contentcontainer\\_cop/contentbox/downloadlist\\_copy.download.html/0/Green%20Finance%20Framework%20DEUTSCH.pdf](https://www.hypo.at/de/investor-relations/green-bond/_jcr_content/root/responsivegrid/contentcontainer_cop/contentbox/downloadlist_copy.download.html/0/Green%20Finance%20Framework%20DEUTSCH.pdf)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Green Finance Framework nicht in diese Endgültigen Bedingungen durch Verweis aufgenommen wurde.

Nettobetrag der Erlöse der Emission: EUR 251.955.000

Geschätzte Gesamtkosten der Zulassung zum Handel: EUR 3.380

Vertriebsmethode: Syndiziert

Namen der Joint Lead Manager: Erste Group Bank AG  
Am Belvedere 1  
1100 Wien  
Österreich

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
Neue Mainzer Straße 52-58

60311 Frankfurt am Main  
Deutschland

Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart  
Deutschland

UniCredit Bank AG  
Arabellastraße 12  
81925 München  
Deutschland

Übernahme:

(i) feste Zusage:

Anwendbar

(ii) keine feste Zusage/zu den  
bestmöglichen Bedingungen:

Gebühren:

Nicht anwendbar

#### ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Emissionsrendite:

-0,132%

Interessen von  
ausschlaggebender  
Bedeutung:

Mit Ausnahme der an die Joint Lead Manager zu zahlenden Gebühren haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

#### ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Angebotsprogramm vom 18.2.2021 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Durch:



Zeichnungsberechtigte Person

Mag.Klaus Kumpfmüller

Durch:



Zeichnungsberechtigte Person

Mag.Christoph Zoitl